

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen über 3.780.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 3.024.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zum Erwerb von neuen Bussen für den Tübinger Stadtverkehr.
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Plan 2020
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
5350 Kombinierte Versorgung		10	Sonstige ordentliche Erträge	-4.130.000

Mittel im Haushaltsplan / Finanzplanung

Im Planentwurf 2020 veranschlagt	ja
----------------------------------	----

Ziel:

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) kann durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für die Darlehensfinanzierung der im Beschlussantrag genannten Maßnahme beantragt.

Gemäß § 4 Abs.1 Ziff. 25 der Hauptsatzung entscheidet der Gemeinderat über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe.

2. Sachstand

Die swt hat 1 Mercedes eCitaro mit Ladeinfrastruktur, 4 Volvo Hybrid-Busse sowie 7 Mercedes Citaro Gelenkbusse, also insgesamt 12 Busse für den Stadtverkehr zu Erneuerung der Flotte erworben. Zur Finanzierung hat die swt einen Kredit in Höhe von 3.780.000 Euro bei der Deutschen Kreditbank, Berlin benötigt. Die swt habe die Übernahme einer Kommunalbürgschaft für dieses Darlehen beantragt.

Der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet ist eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge, deren Erledigung von der Stadt auf die Stadtwerke Tübingen GmbH übertragen wurde. In diesem Zusammenhang wurde die Stadtwerke Tübingen GmbH mit der Erbringung von Fahrdienstleistungen im ÖPNV im Stadtgebiet betraut. Im Betrauungsakt werden die Stadtwerke verpflichtet den Fuhrpark sowohl qualitativ als auch quantitativ auf einem angemessenen Standard zu halten. Die o.g. Betrauung der swt läuft zum 31.12.2019 aus. Die Stadt wird die TüBus GmbH, ein neu gegründetes Tochterunternehmen der swt, ab dem 01.01.2020 mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) mit der Erbringung von Fahrdienstleistungen weiter beauftragen. Auch in diesem ÖDA werden qualitative und quantitative Vorgaben zum Fuhrpark vorgegeben. Die alten Busse müssen ersetzt werden, um die im Betrauungsakt/ÖDA festgeschriebenen Standards in Bezug auf die Ausstattung und die Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge einzuhalten zu können.

Das Risiko aus dem Darlehen für die Anschaffung der neuen Busse ergibt sich aus den für dieses Darlehen zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen. Nach dem Darlehensvertrag müssen die swt hierfür ca. 387.070 Euro pro Jahr bezahlen. Aufgrund der bisherigen Jahresabschlüsse und dem Wirtschaftsplänen 2018 und 2019 (mit den prognostizierbaren Ergebnissen der Folgejahre) der swt, kann davon ausgegangen werden, dass die swt den anfallenden Schuldendienst realisieren können. Das Risiko für die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden ist daher, abhängig von der zukünftigen Ertragskraft der swt und aus heutiger Einschätzung, gering. Allerdings muss beachtet werden, dass der Schuldendienst aus diesem Darlehen das Ergebnis der swt belastet und die swt so einen entsprechend geringeren Jahresüberschuss erwirtschaften können. Dies kann möglicherweise Einfluss auf die Gewinnausschüttung an die Stadt haben.

Die Bürgschaft wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne des EU-Rechts gilt. Aus diesem Grunde erfolgt die Bürgschaftsübernahme nur zu 80 % der Kreditsumme und es wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr erhoben. Außerdem könnten die Stadtwerke die

Darlehen auch ohne Bürgschaft erhalten und befinden sind nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

Da die swt Darlehensnehmer des zu verbürgenden Darlehens sind und der ÖDA an die TüBus GmbH erfolgt, kann auch für den Fall, dass der ÖDA eine Betrauung im Sinne des Beihilferechts enthält, nicht auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr verzichtet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen.

Die swt müsste in diesem Fall das Darlehen ohne Sicherung durch eine städtische Bürgschaft aufnehmen und entsprechend höhere Zinsen bezahlen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die für diese Bürgschaftsübernahme anfallende Gebühr wird in der Planung zum Haushalt 2020 berücksichtigt.

Zum 31.12.2018 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 136 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2018 einen valuierten Reststand von ca. 102,3 Mio. Euro.

Außerdem hat die Stadt im Jahr 2019 bisher drei weitere Bürgschaften zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH (Vorlagen 73/2019 und 76/2019) übernommen. Diese Bürgschaften erfolgten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Neckarparkhauses durch die swt und der Nutzung von Abwärme bei der Firma Rösch. Der maximal verbürgte Betrag dieser Bürgschaften beträgt 4,52 Mio. Euro und eine Bürgschaft zu Gunsten der TSG Tübingen im Zusammenhang mit der Sanierung der Umkleide- und Sanitärräume deren Vereinsheim (Vorlage 288/2019) mit einem maximal verbürgten Betrag von 80.000 Euro übernommen.

Bereits beschlossen, aber noch nicht übernommen, ist die Bürgschaftsübernahme der Stadt zu Gunsten des Vereins Hobbits e.V. im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Jurte für den Betrieb eines Waldkindergartens in Höhe von 120.000 Euro (Vorlage 129/2019) und eine Bürgschaft zu Gunsten der TSG Tübingen in Höhe von 162.320 Euro maximal verbürgter Betrag im Zusammenhang mit der Einrichtung der Geschäftsstelle der TSG. (Vorlage 273/2019).